

# **BVGer D-6076/2013 vom 28. November 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6076\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6076_2013)

FR: TAF D-6076/2013 du 28 novembre 2013

IT: TAF D-6076/2013 del 28 novembre 2013

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Vorliegend ist das genaue Eröffnungsdatum der angefochtenen Verfügung nicht bekannt. Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass diese mit Schreiben der Botschaft vom 20. September 2013 an die Beschwerdeführerin weitergeleitet wurde. Zu Gunsten der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass die am 28. Oktober 2013 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Beschwerdeschrift innerhalb der dreissigtägigen Beschwerdefrist eingereicht worden ist (Art. 108 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 1.5**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels

verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

## **E. 3**

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - unter anderem die Art. 19 und 20 in der bisherigen Fassung gelten.

### **E. 4.1**

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Gestützt auf alt Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 4.2**

Die Umschreibung der Verfolgung als ernsthafte Nachteile für die zentralen Rechtsgüter (vgl. Art. 3 AsylG) macht klar, dass eine gewisse Intensität der Eingriffe vorauszusetzen ist. Während Massnahmen, wie sie in Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) umschrieben werden (Folter, unmenschliche und erniedrigende Handlung), die erforderliche Intensität ohne weiteres zuzusprechen ist, ist bei geringeren Eingriffen in die genannten Rechtsgüter (etwa Freiheitsentzug, Schläge und sexuelle Belästigungen) die physische oder psychische Beeinträchtigung in Relation zu ihrer Dauer und Häufigkeit sowie zu den gesamten Umständen (unter Einbezug der individuellen Empfindlichkeit und Verletzlichkeit) zu setzen. Massnahmen, welche einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, müssen sich demgegenüber nicht gegen eines der drei namentlich aufgeführten Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit richten. Da es aber auch bei diesem Tatbestand um einschneidende Eingriffe gehen muss, sind gemäss der von der vormaligen schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) festgelegten und vom Bundesverwaltungsgericht übernommenen Praxis grundsätzlich hohe Anforderungen an solche Verfolgungsmassnahmen zu stellen: Sie müssen derart ernsthaft und intensiv sein, dass damit dem Betroffenen ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1996 Nr. 28).

### **E. 4.3**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche

sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10 E. 3).

#### **E. 5.1**

Gemäss ihren Angaben im vorinstanzlichen Verfahren war die Beschwerdeführerin langjährige Angestellte bei der LTTE-Polizei. Auf Beschwerdeebene macht sie sodann geltend, sie sei eine ehemalige Kämpferin und verfüge über eine militärische Ausbildung (siehe englische Beschwerdeschrift S. 5: "I was an ex-militant who underwent military training"). Dieses Vorbringen ist allerdings nicht nur grundlos nachgeschoben, sondern auch zu unsubstanziert ausgefallen, und somit unglaubhaft.

#### **E. 5.2**

Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin von den sri-lankischen Behörden im Wissen um ihre Zugehörigkeit zur LTTE-Polizei im November 2009 aus dem IDP-Camp entlassen und seither (insbesondere trotz entsprechender Ankündigungen auch seit der Freilassung ihres Ehemannes aus der Rehabilitation am (...) 2012) weder inhaftiert noch ein Verfahren gegen sie eröffnet wurde, spricht gegen ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden an ihrer Person. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei nur wegen der Kinder nicht inhaftiert worden, vermag nicht zu überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden bei Vorliegen von Verdachtsmomenten gegen die Beschwerdeführerin strafrechtliche Massnahmen ergriffen hätten. Eine (zukünftige) Gefährdung durch die sri-lankischen Behörden (oder durch mit ihr zusammenarbeitende Gruppierungen) erscheint daher unwahrscheinlich. Dagegen ist nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin auch in Zukunft von Sicherheitsbehörden zwecks Befragung beziehungsweise Einschüchterung aufgesucht oder telefonisch kontaktiert werden dürfte. Dabei handelt es sich aber nicht um genügend intensive Eingriffe im Sinne der Rechtsprechung (vgl. vorstehend E. 4.2).

#### **E. 5.3**

Des Weiteren bestehen aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin keine genügenden Anhaltspunkte, die auf eine aktuelle oder künftige Verfolgung durch Dritte hinweisen würden. So liegen die letzten und einzigen konkret von ihr genannten Vorfälle, bei welchen ihr von Unbekannten eine Entführung angedroht wurde, drei Jahre zurück (vgl. BFM Akten A 9/14 S. 9). Der Hinweis darauf, dass es im D. \_\_\_\_\_ Leute gebe, die sich an ihr rächen wollten, reicht für die Annahme einer unmittelbaren Verfolgungsgefahr nicht aus. Gleiches gilt für den Umstand, dass sich einmal ein Unbekannter bei ihrer Mutter nach ihr erkundigt haben soll, sowie für das unsubstanzierte Beschwerdevorbringen, wonach sie von Leuten bedroht werde, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die LTTE zwangsrekrutiert habe.

#### **E. 5.4**

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin weder aus dem Umstand, dass ihr Ehemann angeblich aufgrund von Morddrohungen seit mehreren Monaten versteckt lebt, noch aus ihrem Beschwerdevorbringen, es gebe im Norden immer noch täglich Entführungen, Morde und Gewalt, etwas zu ihren Gunsten ableiten kann.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine konkreten Hinweise dafür bestehen, die Beschwerdeführerin sei gegenwärtig einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder habe eine unmittelbar drohende Gefährdung akut zu befürchten. Sie ist somit nicht

schutzbedürftig. An dieser Einschätzung vermögen auch die übrigen Beschwerdevorbringen nichts zu ändern, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Das BFM hat der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und deren Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.